

Richtlinie über die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und der Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen

Vom 14. Oktober 2010 (Bundesanzeiger Nr. 163, Seite 3570)

in der Fassung der Zweiten Änderung vom 02. Juli 2012 (Bundesanzeiger AT 17.07.2012 B3)

1 Rechtsgrundlage und Zweck

1.1 Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und der Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen. Die Zuschüsse werden gewährt,

- um die branchenbezogene Qualifizierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Unternehmen des Güterkraftverkehrs im Sinne von § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) zu fördern, ihre betriebliche Einsatzfähigkeit zu verbessern und ihnen damit größere Chancen auf dem deutschen und europäischen Arbeitsmarkt zu sichern;
- um einem Mangel an qualifiziertem Fahrpersonal in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen dauerhaft entgegenzuwirken sowie die Qualifikation des Personals schneller an die sich ändernden Rahmenbedingungen für das unternehmerische Handeln anzupassen.

1.2 Die Zuwendung ist eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag [ABL. EU L 214 vom 9.8.2008, S. 3]) unterfällt. Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen hinsichtlich der Ausbildungsbeihilfen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Insbesondere gilt die Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) entsprechend Anlage 1 dieser Verordnung.

KMU sind danach Unternehmen, die

- a) weniger als 250 Personen beschäftigen und
- b) einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder

c) deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ausschließlich folgende Maßnahmen:

- a) betriebliche Ausbildungsverhältnisse zum Berufskraftfahrer / zur Berufskraftfahrerin,
- b) allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen in Form von Lehrgängen, Seminaren und Schulungen gemäß Anlage zu dieser Förderrichtlinie. Allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen sind solche, die nicht ausschließlich oder in erster Linie den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen, sondern die Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maß auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind.

Die Ausbildung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin wird vorrangig gefördert.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsberechtigt sind Unternehmen, die Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen und Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind.

Als schwere Nutzfahrzeuge im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 t beträgt.

- 3.2 Nicht zuwendungsberechtigt sind Unternehmen,
- a) über deren Vermögen ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder gegen die eine Zwangsvollstreckung eingeleitet oder betrieben wird;
 - b) entsprechend Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 in Verbindung mit Textziffer 10 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 1. Oktober 2004 (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2);
 - c) an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind;

- d) welche einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

Satz 1 Buchstabe a gilt auch für Antragsteller, und sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, wenn diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Beginn der Maßnahme

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Die Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind vor Vorhabensbeginn zu stellen. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrages oder Ausbildungsvertrages zu werten.

4.2 Anreizeffekt

Großunternehmen, d. h. Unternehmen die kein KMU sind, müssen nachweisen, dass die Zuwendung einen Anreizeffekt hat. Förderfähig ist ein Aus- oder Weiterbildungsvorhaben für Beschäftigte im Bereich des im Straßentransportsektor tätigen Großunternehmens nur, wenn der Antragsteller die Erfüllung eines oder mehrerer der folgenden Kriterien in seinen Unterlagen nachgewiesen hat:

- a) Aufgrund der Förderung kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/der Tätigkeit.
- b) Aufgrund der Förderung kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/der Tätigkeit.
- c) Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrages der vom Beihilfeempfänger für das Vorhaben/die Tätigkeit aufgewendeten Mittel.
- d) Der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.

4.3 Ausschluss der Förderung

Es werden nur Vorhaben gefördert, für die keine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln erfolgt (z. B. De-minimis-Beihilfe, Förderung durch Programme des Bundes, der Länder oder sonstiger Gebietskörperschaften).

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Betriebliche Ausbildungsverhältnisse:

5.2.1 Bei betrieblichen Ausbildungsverhältnissen zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin werden als zuwendungsfähige Kosten pro Ausbildungsverhältnis pauschal 50 000 Euro anerkannt. Davon entfallen 21 700 Euro auf das erste Ausbildungsjahr, 15 200 Euro auf das zweite Ausbildungsjahr und 13 100 Euro auf das dritte Ausbildungsjahr. Diese Pauschalbeträge beinhalten alle förderfähigen Kosten.

5.2.2 Die Förderhöhe beträgt bei KMU 50 Prozent und bei anderen Antragstellern 43 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten nach Nummer 5.2.1.

5.3 Weiterbildungsmaßnahmen:

5.3.1 Bei allgemeinen Weiterbildungsmaßnahmen werden als zuwendungsfähigen Kosten anerkannt:

- a) bei intern durchgeführten Maßnahmen die Personalkosten für die Ausbilder oder
- b) bei extern durchgeführten Maßnahmen die vom Anbieter in Rechnung gestellten Schulungskosten (Seminargebühren, Teilnahmegebühren). Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

5.3.2 Für alle anderen Kosten im Zusammenhang mit einer allgemeinen Weiterbildungsmaßnahme, insbesondere Reise- und Unterbringungskosten, Mehraufwendungen für Verpflegung (Tagegeld) sowie Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, werden pauschal folgende zuwendungsfähige Kosten anerkannt:

- a) pro Schulungstag und Teilnehmer 40 Euro sowie zusätzlich
- b) bei mehrtägigen Maßnahmen pro Übernachtung und Teilnehmer 20 Euro.

5.3.3 Die Förderhöhe beträgt bei KMU 70 % und bei anderen Antragstellern 60 % der zuwendungsfähigen Kosten nach Nummer 5.3.1 und 5.3.2.

5.3.4 Der maximale Förderhöchstbetrag je Unternehmen (unternehmensbezogener Förderhöchstbetrag) für Weiterbildungsmaßnahmen ermittelt sich aus dem Fördersatz je schweres Nutzfahrzeug in Höhe von bis zu 600 Euro multipliziert mit der Anzahl der zum 30. September des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres auf das

zuwendungsberechtigte Unternehmen als Eigentümer oder Halter zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge.

- 5.4 Der Zuwendungshöchstbetrag je Ausbildungsvorhaben in einem Unternehmen darf 2 Mio. EUR nicht überschreiten.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren, Antragsfrist, Antragsform

- 6.1.1 Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Güterverkehr (BAG), Postfach 190180, 50498 Köln.

- 6.1.2 Antragsberechtigt sind die unter Nummer 3.1 genannten Unternehmen.

- 6.1.3 Die Anträge auf Förderung betrieblicher Ausbildungsverhältnisse nach Nummer 5.2 sind jeweils frühestens ab dem 1. Januar und spätestens bis zum 30. September des Jahres zu stellen, in dem mit der geförderten Maßnahme gemäß Nummer 4.1 begonnen werden soll.

Die Anträge auf Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen nach Nummer 5.3 sind jeweils frühestens ab dem 1. Oktober des Vorjahres und spätestens bis zum 28. Februar des Jahres zu stellen, in dem mit der geförderten Maßnahme gemäß Nummer 4.1 begonnen werden soll.

Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Eingangsdatum des vollständigen Antrages bei der Bewilligungsbehörde maßgeblich.

Nach Eingang des Antrages bei der Bewilligungsbehörde kann auch bei noch ausstehender Entscheidung über den Förderantrag mit der beantragten Maßnahme begonnen werden; jedoch frühestens ab dem 1. Januar des Bewilligungszeitraumes.

Ein Anspruch auf Förderung bei noch ausstehender Entscheidung über den Förderantrag wird durch den vorzeitigen Beginn der beantragten Maßnahme nicht erlangt.

- 6.1.4 Anträge sind auf elektronischem Wege bei der unter Nummer 6.1.1 genannten Bewilligungsbehörde zu stellen. Das im Rahmen der elektronischen Antragstellung erstellte Kontrollformular ist unterschrieben und mit Firmenstempel versehen zusammen mit gegebenenfalls erforderlichen Anlagen zum Antrag auf dem Postweg an die unter Nummer 6.1.1 genannte Bewilligungsbehörde zu senden. Maßgeblich für die Wah-

rung der Antragsfrist ist der Eingang des Kontrollformulars bei der Bewilligungsbehörde.

Alternativ ist der mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehene Antrag auf amtlichem Vordruck schriftlich auf dem Postweg bei der unter Nummer 6.1.1 genannten Bewilligungsbehörde zu stellen.

Die Antragstellung mittels Email ist nicht möglich.

Die im Rahmen dieser Förderrichtlinie zu verwendende Portalseite für die elektronische Antragstellung ist über die Internetadresse www.bag.bund.de erreichbar. Die amtlichen Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden auf der o.g. Internetseite bereitgestellt oder können bei der Bewilligungsbehörde bezogen werden.

- 6.1.5 Mit dem Antrag hat der Antragsteller die Art, die Dauer und den Inhalt der geplanten Maßnahme, die Anzahl der geplanten Teilnehmer und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen für jede Maßnahme anzugeben. Die geplanten Aufwendungen je Maßnahme müssen nach Kalenderjahren aufgeschlüsselt angegeben werden. Die Kosten müssen belegbar und transparent sein.
- 6.1.6 KMU haben zusätzlich mit dem Antrag eine Erklärung zur Einstufung als KMU auf einer dafür vorgesehenen Mustererklärung abzugeben.
- 6.1.7 Mit dem Antrag hat der Antragsteller eine Erklärung abzugeben, dass für den beantragten Verwendungszweck keine weiteren öffentlichen Mittel beantragt wurden bzw. werden.
- 6.1.8 Mit dem Antrag auf Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen nach Nummer 5.3 hat der Antragsteller die Anzahl der zum Stichtag 30. September des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge im Unternehmen mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.
Zum Nachweis werden folgende Unterlagen in Kopie anerkannt:
- a) Fahrzeugaufstellung durch die Straßenverkehrsbehörde,
 - b) Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein).
- Bei mehr als zehn nachzuweisenden Fahrzeugen soll der Nachweis möglichst in Listenform erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen als Nachweis zulassen.

Aus den vorgelegten Nachweisen muss ersichtlich sein:

- a) das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs,
- b) das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs,
- c) die Art des Fahrzeugs,
- d) der Tag der Zulassung und
- e) der Fahrzeughalter.

Nicht durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachgewiesene Fahrzeuge werden bei der Berechnung des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrages nach Nummer 5.3.4 nicht berücksichtigt.

- 6.1.9 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zur Aufhebung oder Änderung der Höhe des Zuschusses führen könnten.
- 6.1.10 Legt der Antragsteller von der Bewilligungsbehörde angeforderte antragsbegründende Unterlagen nicht innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist von zwei Wochen vor, so kann die Bewilligungsbehörde dann ohne weitere Aufforderung zur Vorlage nach Aktenlage entscheiden. Die Bewilligungsbehörde kann die Frist zur Vorlage auf formlosen Antrag verlängern.
- 6.1.11 Wird ein gefördertes Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder eine Zuwendungsvoraussetzung verändert, kann die bisher geleistete Zuwendung bis zur vollen Höhe zurückgefordert werden. Der Rückforderungsbetrag ist zu verzinsen.

6.2 Bewilligungsverfahren

- 6.2.1 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.
- 6.2.2 Bewilligungszeitraum ist das laufende Kalenderjahr, soweit im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist.
- 6.2.3 Bewilligungen über die Förderung betrieblicher Ausbildungsverhältnisse nach Nummer 5.2 stehen unter der auflösenden Bedingung, dass der Abschluss eines Arbeitsvertrages über die Eingehung eines Ausbildungsverhältnisses zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin (Ausbildungsvertrag) innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe

des jeweiligen Zuwendungsbescheids nachgewiesen wird. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger eine Kopie des wirksam abgeschlossenen Ausbildungsvertrages bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Wird die Zuwendung für mehrere Ausbildungsverhältnisse in einem Zuwendungsbescheid gewährt, so erfasst die auflösende Bedingung nach Satz 1 nur die nicht rechtzeitig nachgewiesenen Ausbildungsverhältnisse.

7 Auszahlung

- 7.1 Die Auszahlung der Zuwendungen für Weiterbildungsmaßnahmen erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und Vorlage des Verwendungsnachweises entsprechend Nummer 8.
- 7.2 Die Auszahlung der Zuwendungen für die Berufsausbildungsmaßnahmen erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und Vorlage des Verwendungsnachweises. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt unter der Voraussetzung, dass die vertraglich vereinbarte Ausbildung vollständig durchgeführt wird.

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag nachschüssig in bis zu vier Teilbeträgen für die bereits absolvierten Ausbildungsmonate. Die Pauschalbeträge nach Nummer 5.2.1 Satz 2 werden dabei gleichmäßig auf die betroffenen Ausbildungsmonate verteilt. Die Teilverwendungsnachweise sind jeweils innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres für die absolvierten Ausbildungsmonate des vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen. Der letzte Teilverwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Ausbildungsende vorzulegen.

8 Verwendungsnachweis

- 8.1 Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) ist auf elektronischem Wege spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen, soweit im Zuwendungsbescheid nicht anderes bestimmt ist.

Das im Rahmen der elektronischen Einreichung des Verwendungsnachweises erstellte Kontrollformular ist unterschrieben und mit dem Firmenstempel versehen gegebenenfalls zusammen mit erforderlichen Anlagen zum Verwendungsnachweis auf dem Postweg an die Bewilligungsbehörde zu senden. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Kontrollformulars bei der Bewilligungsbehörde.

Alternativ ist der mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehene Verwendungsnachweis auf amtlichem Vordruck schriftlich auf dem Postweg spätestens innerhalb

von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die Vorlage des Verwendungsnachweises per Email ist nicht möglich.

Werden von einem Antragsteller mehrere Weiterbildungsmaßnahmen im Bewilligungszeitraum durchgeführt, sollen die Verwendungsnachweise für alle Maßnahmen im Bewilligungszeitraum gesammelt vorgelegt werden.

8.2 Der Verwendungs- bzw. Zwischennachweis soll über die allgemeinen Vorschriften hinaus (Nummer 7 ANBest-P-Kosten) insbesondere folgende Angaben enthalten:

8.2.1 Bei Weiterbildungsmaßnahmen:

- a) Aufschlüsselung der geleisteten Aufwendungen auf die unter Nummer 5.3 genannten Kostenpositionen;
- b) Teilnehmerverzeichnis mit Name, Vorname und Adresse des Beschäftigten;
- c) Nachweis der absolvierten Weiterbildungsmaßnahme durch Unterschrift des Beschäftigten und der die Weiterbildung durchführenden Stelle durch einen rechtsgeschäftlichen Vertreter.

8.2.2 Bei Ausbildungsverhältnissen:

- a) Nachweis über das weitere Bestehen des Ausbildungsverhältnisses durch eine Bestätigung der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz oder
- b) eine aktuelle Gehaltsabrechnung;
- c) nach Abschluss der Ausbildung der Prüfungsnachweis.

8.2.3 Einzelheiten ergeben sich aus dem amtlichen Vordruck für den Verwendungsnachweis.

8.3 Gegenüber dem Zuwendungsempfänger besteht ein Prüfungsrecht.

Der Zuwendungsempfänger ist im Falle einer Überprüfung verpflichtet, alle zuwendungserheblichen Unterlagen vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, oder kann er zuwendungserhebliche Nachweise nicht erbringen, kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Der Rückforderungsbetrag ist zu verzinsen.

Alle zuwendungserheblichen Unterlagen sind mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen. Hiervon unabhängig sind Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften.

9 Allgemeinen Bestimmungen

9.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung einschließlich Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die VV-BHO zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG Bund), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

9.2 Der Bundesrechnungshof ist gem. §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

10 Subventionserheblichkeit

10.1 Alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Subventionserhebliche Tatsachen sind die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den eingereichten Unterlagen.

10.2 Gemäß § 3 Subventionsgesetz ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, Gewährung oder die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

11 Übergangsregelung

11.1 Auf bis zum 15. Oktober 2009 beantragte Zuwendungen sind die Regelungen der Richtlinie über die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und der Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 3. Februar 2009, die zuletzt am 30. Juni 2009 (BAnz. S. 2382) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

11.2 Auf zwischen dem 16. Oktober 2009 und 15. Februar 2010 beantragte Zuwendungen sind die Regelungen der Richtlinie über die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und der Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 19. Oktober 2009 (BAnz. S. 3747) weiter anzuwenden.

11.3 Auf zwischen dem 1. November 2010 und 15. Februar 2011 beantragte Zuwendungen sind die Regelungen der Richtlinie über die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und der Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 14. Oktober 2010 (BAnz. S. 3570) weiter anzuwenden.

- 11.4 Auf zwischen dem 1. Oktober 2011 und 15. Januar 2012 beantragte Zuwendungen sind die Regelungen der Richtlinie über die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und der Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 14. Oktober 2010 (BAnz. S. 3570) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2011 (BAnz. S. 2501) weiter anzuwenden.

12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. November 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und der Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 19. Oktober 2009 (BAnz. S. 3747) außer Kraft.

Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie über die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und der Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 14. Oktober 2010

Maßnahme
1. Maßnahmen nach dem BKrFQG
<ul style="list-style-type: none"> • Einzelmodule • Beschleunigte Grundqualifikation
2. Führerscheine, Ausbildung Förderzeuge
<ul style="list-style-type: none"> • Führerschein C • Führerschein CE • Ausbildung Flurförderzeuge (z. B. Gabelstapler, Ladekran)
3. Allgemeine auf die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen bezogene Weiterbildungen
<ul style="list-style-type: none"> • Digitales Kontrollgerät, Sozialvorschriften • Ladungssicherung, Schadensprävention • Wirtschaftliches Fahren • Arbeits- und Gesundheitsschutz, Brandschutz • Vergleichbare andere auf die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen bezogene Weiterbildungen
4. Weiterbildungen für bestimmte Transportarten
<ul style="list-style-type: none"> • Gefahrgutbeförderung • Abfallbeförderung • Lebensmittelbeförderung • Möbel-/Umzugsgutbeförderung • Andere auf bestimmte Transportarten bezogene Weiterbildungen
5. Kaufmännische Weiterbildungen mit Bezug auf die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen
<ul style="list-style-type: none"> • Software, Bürokommunikation • Fahrzeug-/Personaldisposition • Transport- und Arbeitsrecht • Fremdsprachen
6. Beauftragtenqualifikation mit Abschlusszertifikat
<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsmanagement im Transportbereich • Umweltbeauftragte/r • Sicherheitsbeauftragte/r • Gefahrgutbeauftragte/r
7. Weiterführende berufliche Qualifikation
<ul style="list-style-type: none"> • Geprüfte/ Kraftverkehrsmeister/in • Geprüfte/r Verkehrsfachwirt/in

Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen

Vom 19.10.2009 (Bundesanzeiger Nr. 164, S. 3743)

in der Fassung der Vierten Änderung vom 02.07.2012 (Bundesanzeiger AT 17.07.2012 B4)

1 Rechtsgrundlage und Zweck

1.1 Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung von Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen.

Ziel dieses nationalen Förderprogramms ist es,

- die negativen Wirkungen des Straßengüterverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen auf die Umwelt zu reduzieren, indem Emissionen gesenkt und Materialverbräuche reduziert werden, und
- die Sicherheit im Straßengüterverkehr mit schweren Nutzfahrzeugen dauerhaft zu erhöhen und die Gefahr von Arbeits- und Betriebsunfällen zu senken, indem die sicherheitsbezogene Ausstattung von Personal und Fahrzeugen sowie die Ladungssicherheit quantitativ und qualitativ verbessert werden.

1.2 Die Zuwendung ist eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5). Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Antrag wird nach Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgebliches Datum ist der Eingang des vollständigen Antrags.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nachfolgende fahrzeug- und personenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung nach Maßgabe der Anlage zu dieser Förderrichtlinie:

- a) Der Erwerb von Ausrüstungsgegenständen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen im Bereich Umwelt und Sicherheit;
- b) Beratungen zu umwelt- und sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsberechtigt sind Unternehmen, die Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen und Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind.

Als schwere Nutzfahrzeuge im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 t beträgt.

- 3.2 Nicht zuwendungsberechtigt sind Unternehmen,

- a) über deren Vermögen ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder gegen die eine Zwangsvollstreckung eingeleitet oder betrieben wird;
- b) entsprechend Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 in Verbindung mit Textziffer 10 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 1. Oktober 2004 (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2);
- c) an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind.

Satz 1 Buchstabe a gilt auch für Antragsteller, und sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, wenn diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die in der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Die Zuwendung darf in keinem Fall die in dieser Verordnung genannten Schwellenwerte überschreiten.

- 4.2 Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Die Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind vor Vorhabensbeginn zu stellen. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

5 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendung beträgt höchstens 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen eines maximalen absoluten Förderhöchstbetrages pro Unternehmen. Der Förderhöchstbetrag ist abhängig von der Unternehmensgröße. Als Kriterium für die Unternehmensgröße wird die Anzahl der auf das Unternehmen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge herangezogen.

Die Zuwendung erfolgt als Budgetzusage auf der Grundlage des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrages. Der Antragsteller kann im Rahmen dieses Budgets förderfähige Maßnahmen nach Anlage zu Nummer 2 durchführen. Es gelten die unter Nummer 6.1 genannten maßnahmenbezogenen Förderhöchstbeträge.

6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungsfähig sind in unmittelbarem Zusammenhang mit den nach Nummer 2 förderfähigen Maßnahmen notwendige, nachgewiesene und angemessene Ausgaben. Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

Für die Zuwendung werden folgende Maßnahmen unterschieden:

- Fahrzeugbezogene Maßnahme: Maßnahme, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Fahrzeug im Sinne von Nummer 3.1 dieser Förderrichtlinie steht.
- Personenbezogene Maßnahme: Maßnahme, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betriebspersonal (z. B. Fahrpersonal, Ladepersonal, Disponenten etc.) steht.
- Maßnahme zur Effizienzsteigerung: Maßnahme, die weder eine fahrzeugbezogene noch eine personenbezogene Maßnahme ist.

Der Förderhöchstbetrag je Maßnahme (maßnahmebezogener Förderhöchstbetrag) beträgt 2 500 Euro.

6.2 Der maximale Förderhöchstbetrag je Unternehmen (unternehmensbezogener Förderhöchstbetrag) ermittelt sich aus dem Fördersatz je schweres Nutzfahrzeug in Höhe von bis zu 1 500 Euro multipliziert mit der Anzahl der zum 30. September des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres auf das zuwendungsberechtigte Unternehmen als Eigen-

tümer oder Halter zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge.

- 6.3 Die jährliche Zuwendung je Unternehmen ist auf 25 500 Euro je Unternehmen begrenzt (absoluter Förderhöchstbetrag).

7 Zweckbindung

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind innerhalb der Zweckbindungsfrist für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung und endet ein Jahr nach dem Abschluss der Maßnahme, soweit im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes geregelt ist. Bei einer Veränderung ist die Bewilligungsbehörde umgehend zu informieren. Eine Verwendung entgegen der Zweckbindung kann zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids und zur Rückzahlung der gewährten Zuwendung führen.

8 Verfahren

8.1 Antragsverfahren, Antragsfrist, Antragsform

8.1.1 Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Güterverkehr (BAG), Postfach 190180, 50498 Köln.

8.1.2 Antragsberechtigt sind die unter Nummer 3.1 genannten Unternehmen.

8.1.3 Die Anträge sind jeweils frühestens ab dem 1. Oktober des Vorjahres und spätestens bis zum 28. Februar des Jahres zu stellen, in dem mit der geförderten Maßnahme gemäß Nummer 4.2 begonnen werden soll. Abweichend von Satz 1 können im Jahr 2010 die Anträge spätestens bis zum 30. Juni 2010 gestellt werden.

Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Eingangsdatum des vollständigen Antrages bei der Bewilligungsbehörde maßgeblich.

Nach Eingang des Antrages bei der Bewilligungsbehörde kann auch bei noch ausstehender Entscheidung über den Förderantrag mit der beantragten Maßnahme begonnen werden; jedoch frühestens ab dem 1. Januar des Bewilligungszeitraumes.

Ein Anspruch auf Förderung bei noch ausstehender Entscheidung über den Förderantrag wird durch den vorzeitigen Beginn der beantragten Maßnahme nicht erlangt.

- 8.1.4 Der Antrag hat eine Erklärung zu enthalten, dass die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 als Rechtsgrundlage anerkannt wird und durch die Fördermaßnahme die geltenden Fördergrenzen nicht überschritten werden.
- 8.1.5 Anträge sind auf elektronischem Wege bei der unter Nummer 8.1.1 genannten Bewilligungsbehörde zu stellen. Das im Rahmen der elektronischen Antragstellung erstellte Kontrollformular ist unterschrieben und mit Firmenstempel versehen zusammen mit gegebenenfalls erforderlichen Anlagen zum Antrag auf dem Postweg an die unter Nummer 8.1.1 genannte Bewilligungsbehörde zu senden. Maßgeblich für die Wahrung der Antragsfrist ist der Eingang des Kontrollformulars bei der Bewilligungsbehörde.
Alternativ ist der mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehene Antrag auf amtlichem Vordruck schriftlich auf dem Postweg bei der unter Nummer 8.1.1 genannten Bewilligungsbehörde zu stellen.
Die Antragstellung per Email ist nicht möglich.
- 8.1.6 Die im Rahmen dieser Förderrichtlinie zu verwendende Portalseite für die elektronische Antragstellung ist über die Internetadresse www.bag.bund.de erreichbar. Die amtlichen Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden auf der o.g. Internetseite bereitgestellt oder können bei der Bewilligungsbehörde bezogen werden.
- 8.1.7 Mit dem Antrag hat der Antragsteller die Anzahl der zum Stichtag 30. September des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge im Unternehmen mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.
Zum Nachweis werden folgende Unterlagen in Kopie anerkannt:
a) Fahrzeugaufstellung durch die Straßenverkehrsbehörde,
b) Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein).
Bei mehr als zehn nachzuweisenden Fahrzeugen soll der Nachweis möglichst in Listenform erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen als Nachweis zulassen.
Aus den vorgelegten Nachweisen muss ersichtlich sein:
a) das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs,
b) das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs,
c) die Art des Fahrzeugs,
d) der Tag der Zulassung und
e) der Fahrzeughalter.

Nicht durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachgewiesene Fahrzeuge werden bei der Berechnung des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrages nach Nummer 6.2 nicht berücksichtigt.

- 8.1.8 Legt der Antragsteller von der Bewilligungsbehörde angeforderte antragsbegründende Unterlagen nicht innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist von zwei Wochen vor, so kann die Bewilligungsbehörde ohne weitere Aufforderung zur Vorlage nach Aktenslage entscheiden.
- 8.1.9 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich jede Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zur Aufhebung oder Änderung der Höhe der Zuwendung führen könnten.
- 8.1.10 Ändert sich eine Zuwendungsvoraussetzung, kann die geleistete Zuwendung bis zur vollen Höhe zurückgefordert werden. Der Rückforderungsbetrag ist zu verzinsen.

8.2 Bewilligungsverfahren

- 8.2.1 Nach Eingang des Antrages entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Höhe der Zuwendung.
- 8.2.2 Soweit im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist, wird die Zuwendung für das jeweilige Kalenderjahr gewährt (Bewilligungszeitraum).

9 **Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und Vorlage des Verwendungsnachweises nach Nummer 10.1.

10 **Verwendungsnachweis**

- 10.1 Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) ist auf elektronischem Wege spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen, soweit im Zuwendungsbescheid nicht anderes bestimmt ist. Das im Rahmen der elektronischen Einreichung des Verwendungsnachweises erstellte Kontrollformular ist unterschrieben und mit Firmenstempel versehen gegebenenfalls zusammen mit erforderlichen Anlagen zum Verwendungs-

nachweis auf dem Postweg an die Bewilligungsbehörde zu senden. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Kontrollformulars bei der Bewilligungsbehörde.

Alternativ ist der mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehene Verwendungsnachweis auf amtlichem Vordruck schriftlich auf dem Postweg spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die Vorlage des Verwendungsnachweises per Email ist nicht möglich.

Je Zuwendungsbescheid sind maximal zwei Teilverwendungsnachweise zulässig. Dabei muss der erste Teilverwendungsnachweis mindestens 50 Prozent des zugesagten Budgets nach Nummer 5 Satz 6 bis 8 abdecken. Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

- 10.2 Gegenüber dem Zuwendungsempfänger besteht ein Prüfungsrecht. Der Zuwendungsempfänger ist im Falle einer Überprüfung verpflichtet, alle zuwendungserheblichen Unterlagen vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach oder kann er zuwendungserhebliche Nachweise nicht erbringen, ist die Zuwendung zurück zu fordern. Der Rückforderungsbetrag ist zu verzinsen.

Alle zuwendungserheblichen Unterlagen sind mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen. Hiervon unabhängig sind Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften.

11 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-BHO zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG Bund), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

- 11.2 Der Bundesrechnungshof ist gem. §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

12 Subventionserheblichkeit

- 12.1 Alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Subven-

tionserhebliche Tatsachen sind die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den eingereichten Unterlagen.

- 12.2 Gemäß § 3 Subventionsgesetz ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

13 **Übergangsregelung**

Auf bis zum 15. Oktober 2009 beantragte Zuwendungen sind die Regelungen der Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 03. Februar 2009, die zuletzt am 30. Juni 2009 (BAnz. S. 2383) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

Auf bis zum Ablauf des 28. Februar 2012 beantragte Zuwendungen sind die Regelungen der Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 19. Oktober 2009 (BAnz. S. 3743) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2011 (BAnz. S. 3001) weiter anzuwenden.

14 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. November 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 03. Februar 2009, die zuletzt am 30. Juni 2009 (BAnz. S. 2383) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie über die Förderung von Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 19. Oktober 2009

Maßnahmen	Erläuterungen
Fahrzeugbezogene Maßnahmen	
Anschaffung von Fahrerassistenzsystemen	<p>Navigationssysteme ESP Spurassistent Bremsassistent Abstandsregler Kamerasysteme zum rückwärtigen Rangieren</p> <p>Anschaffung/ Ersatzbeschaffung von Fahrzeugausrüstungen wird nur gefördert, wenn überobligatorische Ausrüstungen.</p>
Ergonomische Gestaltung der Fahrerarbeitsplätze	(Stand-)Klimaanlagen, Bord-Kühlschränke, ergonomische Sitze, Standheizungen für Fahrerhäuser, zertifizierte Schlafliedensysteme
Anschaffung von zusätzlichen, überobligatorischen Sicherheitseinrichtungen am Fahrzeug	z.B. Retarder, Rückfahrkamera, Achslastmessgerät u.ä.
Ersatzbeschaffung von Sicherheitseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • lichttechnische Einrichtungen (Scheinwerfer, Schlussleuchten, Rückstrahler, Rückfahrcheinwerfer, Nummernschildbeleuchtungen, Seitenmarkierungsleuchten, ...) und Leuchtmittel (Birnenn, Dioden, ...) sowie retroreflektierende Markierungen (Warnmarkierung gemäß ECE-R 48) • Außenspiegelsysteme • klappbare oder versenkbare Geländer, Haltegriffe, Laufstege, Stand- und Arbeitsflächen sowie abnehmbare Absturzsicherungen für das Begehen der Arbeitsplätze auf Fahrzeugen (gemäß § 41 Abs.2 BGV D 29) • Kennzeichnungs- und Warntafeln (Gefahrgut-, Abfalltransporte) • geeignete Winterausrüstung (Schneeketten, Schneeschaukeln, Equipment zum Beseitigen gefährlicher Dachlasten)
Anschaffung / Ersatzbeschaffung / Installation von Einrichtungen und Hilfsmitteln zur optimalen Ladungssicherung	z.B. Stirnwandverstärkungen oder Prallwände zum Schutz der Führerhausinsassen, Rungen, Zahnleisten, Lademulden, Zurrwinden, Zurrgurte, Ankerschienen, Sperr- oder Ladebalken, Zurrpunkte (fest oder beweglich), Befestigungsbeschläge für Container, Ladehölzer (Keile, Bretter, Kanthölzer), rutschhemmende Unter- und Zwischenlagen (RH-Matten), Ketten, Seile, Spannschlösser, Spindelspanner, Seil- und Kantenschoner, Füllmittel (z.B. Aufblaspolster, Schaumstoffpolster, ...), Aufsatzbretter, Rungenverlängerungen, Ladegestelle, Planen und Netze.

Maßnahmen	Erläuterungen
Fahrzeugwartung im Rahmen eines Wartungsvertrages	Förderung nur, wenn die Wartung zusätzlich (überobligatorisch) erfolgt.
Anschaffung / Ersatzbeschaffung / Installation von Kühltrennwänden	
Anschaffung / Ersatzbeschaffung / Installation / Einrichtung / Anwenderschulung von Windleitkörpern	
Anschaffung / Ersatzbeschaffung / Installation von Partikelminderungssystemen	
Betriebsmittel für Abgasreinigungssysteme	z.B. Ad Blue
Lärm-/geräuscharme Reifen, Rollwiderstandsoptimierte Reifen	
Umweltgerechte Fahrzeugreinigung (Außenreinigung), umweltgerechtes Recycling, umweltgerechte Entsorgung von Fahrzeugkomponenten und Abfällen jeglicher Art (inkl. Reifen, Öle, Schmierstoffe, ...)	
Technische Fahrzeugüberwachung inkl. Prüfung Fahrtschreiber und Kontrollgeräte gemäß § 57b StVZO	Keine Förderung, soweit gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. HU, AU).
Personbezogene Maßnahmen	
Aufwendungen für Prämien an das Fahrpersonal <ul style="list-style-type: none"> – für die Schadensfreiheit von Fahrzeug und Ladung, – für wirtschaftliches Fahren, – Sauberkeitsprämie 	
Aufwendungen für Sicherheitsausrüstung u. Berufsbekleidung für Fahr- und Ladepersonal sowie der Disponenten	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutz- und Sicherheitsbekleidung (Schuhe, Westen, Hosen, Jacken, Handschuhe, Brillen, Masken, ...) • die persönliche Schutzausrüstung (PSA) für Gefahrgutfahrer
Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung für Fahr- und Ladepersonal sowie der Disponenten	

Maßnahmen	Erläuterungen
Maßnahmen zur Effizienzsteigerung	
Unternehmensberatung zu umwelt- oder sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung	<ul style="list-style-type: none"> keine Rechtsberatung, keine Steuerberatung
Prüfungen nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften	Förderung nur, soweit freiwillige bzw. überobligatorische Prüfungen durchgeführt werden
Telematiksysteme	Miete / Wartungskosten / Servicegebühren für Hard- und Software, sonstige Kosten für die Inanspruchnahme von Telematiklösungen
Hard- und Software von Kommunikationslösungen für die Anbindung des Lkw an den Betrieb	
Hard- und Software zur Darstellung, Auswertung, Verwaltung, Archivierung der Daten des digitalen Tachografen	
Anschaffung / Wartung / Miete / Nutzung / Anwenderschulung für die EDV-gestützte Anbindung an Kommunikationsplattformen / Informationssysteme für eine intelligente Transportlogistik	Einkauf bei einer Börse, um Leerfahrten zu vermeiden
Umwelt- und Sicherheitszertifizierungen sowie entsprechende Beratungen	



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Bekanntmachung über die Vierte Änderung der Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen

Vom 2. Juli 2012

Artikel 1

Die Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 19. Oktober 2009 (BANz. S. 3743), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 11. August 2011 (BANz. S. 3001) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.2 wird wie folgt gefasst:

„3.2 Nicht zuwendungsberechtigt sind Unternehmen,

- a) über deren Vermögen ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder gegen die eine Zwangsvollstreckung eingeleitet oder betrieben wird;
- b) entsprechend Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 in Verbindung mit Textziffer 10 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 1. Oktober 2004 (ABI. C 244 vom 1.10.2004, S. 2);
- c) an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind.

Satz 1 Buchstabe a gilt auch für Antragsteller, und sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, wenn diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.“

2. Nummer 6.1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Förderhöchstbetrag je Maßnahme (maßnahmebezogener Förderhöchstbetrag) beträgt 2 500 Euro.“

3. In Nummer 6.2 wird die Angabe „2 000,- €“ durch die Angabe „1 500 Euro“ ersetzt.

4. In Nummer 6.3 wird die Angabe „33 000 €“ durch die Angabe „25 500 Euro“ ersetzt.

5. Nummer 8.1.7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zum Nachweis werden folgende Unterlagen in Kopie anerkannt:

- a) Fahrzeugaufstellung durch die Straßenverkehrsbehörde,
- b) Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein).“

b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Aus den vorgelegten Nachweisen muss ersichtlich sein:

- a) das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs,
- b) das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs,
- c) die Art des Fahrzeugs,
- d) der Tag der Zulassung und
- e) der Fahrzeughalter.“

6. Nummer 10.1 Satz 6 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Je Zuwendungsbescheid sind maximal zwei Teilverwendungsnachweise zulässig. Dabei muss der erste Teilverwendungsnachweis mindestens 50 Prozent des zugesagten Budgets nach Nummer 5 Satz 6 bis 8 abdecken.“



7. Der Nummer 13 wird folgender Satz angefügt:

„Auf bis zum Ablauf des 28. Februar 2012 beantragte Zuwendungen sind die Regelungen der Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 19. Oktober 2009 (BAnz. S. 3743) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2011 (BAnz. S. 3001) weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 2012

UI 23/315.2/3 - 04.04

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag
Dr. Veit Steinle



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Bekanntmachung über die Zweite Änderung der Richtlinie über die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen

Vom 2. Juli 2012

Artikel 1

Die Richtlinie über die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 14. Oktober 2010 (BANz. S. 3570), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 28. Juni 2011 (BANz. S. 2501) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„KMU sind danach Unternehmen, die

- a) weniger als 250 Personen beschäftigen und
- b) einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder
- c) deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.“

2. Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gefördert werden ausschließlich folgende Maßnahmen:

- a) betriebliche Ausbildungsverhältnisse zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin,
- b) allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen in Form von Lehrgängen, Seminaren und Schulungen gemäß Anlage zu dieser Förderrichtlinie.“

3. Nummer 3.2 wird wie folgt gefasst:

„3.2 Nicht zuwendungsberechtigt sind Unternehmen,

- a) über deren Vermögen ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder gegen die eine Zwangsvollstreckung eingeleitet oder betrieben wird;
- b) entsprechend Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 in Verbindung mit Textziffer 10 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 1. Oktober 2004 (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2);
- c) an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind;
- d) welche einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

Satz 1 Buchstabe a gilt auch für Antragsteller, und sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, wenn diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.“

4. Nummer 5.2 wird wie folgt gefasst:

„5.2 Betriebliche Ausbildungsverhältnisse:

5.2.1 Bei betrieblichen Ausbildungsverhältnissen zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin werden als zuwendungsfähige Kosten pro Ausbildungsverhältnis pauschal 50 000 Euro anerkannt. Davon entfallen 21 700 Euro auf das erste Ausbildungsjahr, 15 200 Euro auf das zweite Ausbildungsjahr und 13 100 Euro auf das dritte Ausbildungsjahr. Diese Pauschalbeträge beinhalten alle förderfähigen Kosten.

5.2.2 Die Förderhöhe beträgt bei KMU 50 Prozent und bei anderen Antragstellern 43 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten nach Nummer 5.2.1.“

5. Nach Nummer 5.3.3 wird folgende Nummer 5.3.4 eingefügt:

„5.3.4 Der maximale Förderhöchstbetrag je Unternehmen (unternehmensbezogener Förderhöchstbetrag) für Weiterbildungsmaßnahmen ermittelt sich aus dem Fördersatz je schweres Nutzfahrzeug in Höhe von bis zu 600 Euro multipliziert mit der Anzahl der zum 30. September des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres auf das zuwendungsberechtigte Unternehmen als Eigentümer oder Halter zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge.“



6. In Nummer 6.1.3 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Anträge auf Förderung betrieblicher Ausbildungsverhältnisse nach Nummer 5.2 sind jeweils frühestens ab dem 1. Januar und spätestens bis zum 30. September des Jahres zu stellen, in dem mit der geförderten Maßnahme gemäß Nummer 4.1 begonnen werden soll.

Die Anträge auf Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen nach Nummer 5.3 sind jeweils frühestens ab dem 1. Oktober des Vorjahres und spätestens bis zum 28. Februar des Jahres zu stellen, in dem mit der geförderten Maßnahme gemäß Nummer 4.1 begonnen werden soll.“

7. Nach Nummer 6.1.7 wird folgende Nummer 6.1.8 eingefügt:

„6.1.8 Mit dem Antrag auf Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen nach Nummer 5.3 hat der Antragsteller die Anzahl der zum Stichtag 30. September des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge im Unternehmen mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.

Zum Nachweis werden folgende Unterlagen in Kopie anerkannt:

- a) Fahrzeugaufstellung durch die Straßenverkehrsbehörde,
- b) Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein).

Bei mehr als zehn nachzuweisenden Fahrzeugen soll der Nachweis möglichst in Listenform erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen als Nachweis zulassen.

Aus den vorgelegten Nachweisen muss ersichtlich sein:

- a) das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs,
- b) das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs,
- c) die Art des Fahrzeugs,
- d) der Tag der Zulassung und
- e) der Fahrzeughalter.

Nicht durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachgewiesene Fahrzeuge werden bei der Berechnung des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrages nach Nummer 5.3.4 nicht berücksichtigt.“

8. Die bisherigen Nummern 6.1.8 bis 6.1.10 werden zu Nummern 6.1.9 bis 6.1.11.

9. Nach Nummer 6.2.2 wird folgende Nummer 6.2.3 eingefügt:

„6.2.3 Bewilligungen über die Förderung betrieblicher Ausbildungsverhältnisse nach Nummer 5.2 stehen unter der auflösenden Bedingung, dass der Abschluss eines Arbeitsvertrages über die Eingehung eines Ausbildungsverhältnisses zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin (Ausbildungsvertrag) innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe des jeweiligen Zuwendungsbescheids nachgewiesen wird. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger eine Kopie des wirksam abgeschlossenen Ausbildungsvertrages bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Wird die Zuwendung für mehrere Ausbildungsverhältnisse in einem Zuwendungsbescheid gewährt, so erfasst die auflösende Bedingung nach Satz 1 nur die nicht rechtzeitig nachgewiesenen Ausbildungsverhältnisse.“

10. In Nummer 7.2 werden die Sätze 3 bis 7 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Auszahlung erfolgt auf Antrag nachschüssig in bis zu vier Teilbeträgen für die bereits absolvierten Ausbildungsmonate. Die Pauschalbeträge nach Nummer 5.2.1 Satz 2 werden dabei gleichmäßig auf die betroffenen Ausbildungsmonate verteilt. Die Teilverwendungsnachweise sind jeweils innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres für die absolvierten Ausbildungsmonate des vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen. Der letzte Teilverwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Ausbildungsende vorzulegen.“

11. Nummer 8.2 wird wie folgt gefasst:

„8.2 Der Verwendungs- bzw. Zwischennachweis soll über die allgemeinen Vorschriften hinaus (Nummer 7 ANBest-P-Kosten) insbesondere folgende Angaben enthalten:

8.2.1 Bei Weiterbildungsmaßnahmen:

- a) Aufschlüsselung der geleisteten Aufwendungen auf die unter Nummer 5.3 genannten Kostenpositionen;
- b) Teilnehmerverzeichnis mit Name, Vorname und Adresse des Beschäftigten;
- c) Nachweis der absolvierten Weiterbildungsmaßnahme durch Unterschrift des Beschäftigten und der die Weiterbildung durchführenden Stelle durch einen rechtsgeschäftlichen Vertreter.

8.2.2 Bei Ausbildungsverhältnissen:

- a) Nachweis über das weitere Bestehen des Ausbildungsverhältnisses durch eine Bestätigung der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz oder
- b) eine aktuelle Gehaltsabrechnung;
- c) nach Abschluss der Ausbildung der Prüfungsnachweis.

8.2.3 Einzelheiten ergeben sich aus dem amtlichen Vordruck für den Verwendungsnachweis.“



12. Nach Nummer 11.2 werden folgende Nummern 11.3 und 11.4 eingefügt:

„11.3 Auf zwischen dem 1. November 2010 und 15. Februar 2011 beantragte Zuwendungen sind die Regelungen der Richtlinie über die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und der Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 14. Oktober 2010 (BAnz. S. 3570) weiter anzuwenden.

11.4 Auf zwischen dem 1. Oktober 2011 und 15. Januar 2012 beantragte Zuwendungen sind die Regelungen der Richtlinie über die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und der Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 14. Oktober 2010 (BAnz. S. 3570) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2011 (BAnz. S. 2501) weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 2012
UI 23/315.2/3 - 04.04

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag
Dr. Veit Steinle
